



Anlage zum Tagesordnungspunkt 11 „Satzungsänderung“ zur Jahreshauptversammlung des TSV-Borgfeld am 02.03.2018

Das Finanzamt Bremen hat im Zusammenhang mit dem Freistellungsbescheid zur Körperschafts- und Gewerbesteuer für die Jahre 2013-2015 bemängelt, dass die aktuelle Satzung des TSV-Borgfeld von 1948 e.V. nicht den gesetzlichen Grundlagen entspricht und daher auf der nächsten Jahreshauptversammlung geändert werden muss, damit die Gemeinnützigkeit erhalten bleibt.

Daher bitten wir um Kenntnisnahme des Entwurfs zur Satzungsänderung, über die am 02.03.2018 im Rahmen der Jahreshauptversammlung entschieden werden soll:

§2 Gemeinnützigkeit

Muss um den Satz „**Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins**“ ergänzt werden. Im letzten Satz des Paragraphen muss es heißen: „Es darf keine Person durch „**Ausgaben**“, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“

§3./4 Zweck, Aufgaben und Vereinsziele

Muss um den Satz „**Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.**“

§20 Auflösung des Vereins

Der letzte Satz muss durch den folgenden ersetzt werden:

„**Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, möglichst in Borgfeld, zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.**“